



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Adjei, Gülseren Demirel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.07.2022

Durchsuchung digitaler Geräte von Geflüchteten Teil I

Seit 2015 gilt bundesweit der § 48 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), welcher es den Einwanderungsbehörden erlaubt, elektronische Geräte von Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht eindeutig zuordenbar ist, zu durchsuchen. Der Paragraph besagt außerdem, dass nach Abs. 3a Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, nicht verwertet werden dürfen und Aufzeichnungen hierüber unverzüglich zu löschen sind. Außerdem ist die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung aktenkundig zu machen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie oft haben Ausländerbehörden im Bayern seit dem 27.07.2015 Personen dazu aufgefordert, Datenträger vorzulegen, auszuhandigen und zu überlassen, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle wurden diese Datenträger tatsächlich ausgewertet? 3
- 1.3 Woran ist eine Auswertung jeweils gescheitert (bitte einzeln ausführen)? 3
- 2.1 Welche Art von Datenträgern wurde ausgewertet (bitte aufschlüsseln nach Mobiltelefonen, Tablets, Laptops/PCs, Festplatten/USB-Sticks, sonstige)? 3
- 2.2 Wie oft wurden Datenträger entsperrt, extrahiert oder ausgewertet, zu denen die Betroffenen keine Zugangsdaten (PINs, Passwörter, biometrische Daten) zur Verfügung stellten? 4
- 2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Datenträger entsperrt, extrahiert oder ausgewertet? 4
- 3.1 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatten die zu Frage 1.1 genannten betroffenen Personen jeweils? 4
- 3.2 Wie viele der in Frage 1.1 genannten betroffenen Personen wurden geduldet? 4

4.1	In wie vielen der unter 1.1 genannten Fälle führten die Erkenntnisse aus dem Auslesen der Datenträger zu einer Neubeurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation?	4
4.2	In wie vielen Fällen davon führten die Erkenntnisse zu einer Beendigung der Aufenthaltsberechtigung?	4
5.1	In wie vielen Fällen wurde mit Sicherheitsbehörden der Herkunftsländer zusammengearbeitet, um die Datenträger auszulesen?	5
5.2	In wie vielen Fällen wurde mit Sicherheitsbehörden aus Drittstaaten zusammengearbeitet, um die Datenträger auszulesen?	5
5.3	Auf welche gesetzliche Grundlage erfolgten die jeweilige Zusammenarbeit bei 4.1 und 4.2 (bitte einzeln auflisten)?	5
6.1	Wie oft wurden Zugangsdaten angefordert (aufgeschlüsselt nach Providern)?	5
6.2	Welche Art von Zugangsdaten waren das jeweils (z. B. die PIN für eine SIM-Karte)?	5
6.3	Wurden über von den Providern angeforderte (Multi-)SIM-Karten SMS oder Anrufe abgefangen?	5
7.1	In wie vielen Fällen hat das Auslesen eines Geräts dazu geführt, die Identität und/oder Staatsangehörigkeit der betroffenen Person festzustellen?	5
7.2	In wie vielen Fällen hat das Auslesen zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt (bitte jeweils Grund angeben)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.09.2022

1.1 Wie oft haben Ausländerbehörden im Bayern seit dem 27.07.2015 Personen dazu aufgefordert, Datenträger vorzulegen, auszuhandigen und zu überlassen, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

1.2 In wie vielen dieser Fälle wurden diese Datenträger tatsächlich ausgewertet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 zusammen beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistischen Daten vor. Eine statistische Erhebung wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Die nachfolgende Beantwortung bezieht sich daher allein auf die Datenträgerauswertung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen beginnend mit der Einrichtung der Fachstelle Identitätsklärung im März 2022. Bei der Fachstelle Identitätsklärung im Landesamt für Asyl und Rückführungen sind mit Stand vom 31.07.2022 insgesamt 116 Anträge auf Datenträgerauswertungen von Ausländerbehörden eingegangen. Davon wurden 92 Anträge bereits bearbeitet.

1.3 Woran ist eine Auswertung jeweils gescheitert (bitte einzeln ausführen)?

Bei 20 Datenträgern konnte keine erfolgreiche Extraktion der Daten vorgenommen werden, weshalb keine Auswertung im Sinn der Fragestellung erfolgen konnte. Die Ursachen hierfür waren:

- Zwölf Geräte waren aufgrund von Defekt/Beschädigung ohne Funktion,
- sechs Geräte konnten nicht entsperrt werden,
- zwei Untersuchungen wurden in Absprache mit der antragstellenden Ausländerbehörde abgebrochen.

2.1 Welche Art von Datenträgern wurde ausgewertet (bitte aufschlüsseln nach Mobiltelefonen, Tablets, Laptops/PCs, Festplatten/USB-Sticks, sonstige)?

Es wurden folgende Gerätekategorien ausgewertet: Smartphones, SIM-Karten, SD-Karten, iPads, Notebooks, Festplatten, Kameras.

2.2 Wie oft wurden Datenträger entsperrt, extrahiert oder ausgewertet, zu denen die Betroffenen keine Zugangsdaten (PINs, Passwörter, biometrische Daten) zur Verfügung stellten?

Insgesamt mussten 78 Datenträger technisch durch die Fachstelle Identitätsklärung entsperrt werden.

2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Datenträger entsperrt, extrahiert oder ausgewertet?

Die Datenträgerauswertung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen erfolgt auf der Grundlage des § 48 Abs. 3a AufenthG.

3.1 Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatten die zu Frage 1.1 genannten betroffenen Personen jeweils?

3.2 Wie viele der in Frage 1.1 genannten betroffenen Personen wurden geduldet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 und 3.2 zusammen beantwortet.

Alle betroffenen Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig. Es ist davon auszugehen, dass diese nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (keine Ausweispapiere) oder § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG (keine Ausweispapiere und Verstoß gegen Mitwirkungspflicht) geduldet waren.

4.1 In wie vielen der unter 1.1 genannten Fälle führten die Erkenntnisse aus dem Auslesen der Datenträger zu einer Neu Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation?

4.2 In wie vielen Fällen davon führten die Erkenntnisse zu einer Beendigung der Aufenthaltsberechtigung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 und 4.2 zusammen beantwortet.

In allen betroffenen Fällen lag eine vollziehbare Ausreisepflicht vor (siehe Antworten zu 3.1 und 3.2). Die Erkenntnisse aus dem Auslesen der Datenträger führten weder zu einer Neu beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation noch zu einer Beendigung einer bestehenden Aufenthaltsberechtigung.

- 5.1 In wie vielen Fällen wurde mit Sicherheitsbehörden der Herkunftsländer zusammengearbeitet, um die Datenträger auszulesen?**
- 5.2 In wie vielen Fällen wurde mit Sicherheitsbehörden aus Drittstaaten zusammengearbeitet, um die Datenträger auszulesen?**
- 5.3 Auf welche gesetzliche Grundlage erfolgten die jeweilige Zusammenarbeit bei 4.1 und 4.2 (bitte einzeln auflisten)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 zusammen beantwortet.

Für die Datenträgerauswertung fand keine Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden der Herkunftsländer oder aus Drittstaaten statt.

- 6.1 Wie oft wurden Zugangsdaten angefordert (aufgeschlüsselt nach Providern)?**
- 6.2 Welche Art von Zugangsdaten waren das jeweils (z. B. die PIN für eine SIM-Karte)?**
- 6.3 Wurden über von den Providern angeforderte (Multi-)SIM-Karten SMS oder Anrufe abgefangen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 zusammen beantwortet.

Es fand keine Anforderung von Zugangsdaten statt.

- 7.1 In wie vielen Fällen hat das Auslesen eines Geräts dazu geführt, die Identität und/oder Staatsangehörigkeit der betroffenen Person festzustellen?**

Bei 56 Auswertungen wurden identitätsklärende Hinweise festgestellt. Die im Rahmen der Datenträgerauswertung erhobenen Sachbeweise werden in das reguläre Verfahren der Passersatzpapierbeschaffung mit dem jeweiligen Herkunftsland eingebracht. In Anbetracht der dort üblichen Verfahrensdauer und der erst seit kurzer Zeit stattfindenden Datenträgerauswertung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen liegen hier noch keine abschließenden Erkenntnisse vor.

- 7.2 In wie vielen Fällen hat das Auslesen zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt (bitte jeweils Grund angeben)?**

Das Auslesen hat in 16 Fällen zu keinen inhaltlich verwertbaren Ergebnissen geführt, da keine identitätsklärenden Hinweise gefunden werden konnten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.